



Mediation _____
am Verwaltungsgericht Frankfurt



Mediation am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

- Eine Bestandsaufnahme -

Mediation in Deutschland

Mediation als freiwillige Form der Streitschlichtung durch die Konfliktbeteiligten selbst, die sich hierfür der Unterstützung eines Dritten – des Mediators – versichern, erlebt in der Bundesrepublik Deutschland seit einigen Jahren einen Boom. Dies gilt namentlich für den Bereich der Justiz, die dementsprechend gerichtsinterne Mediationen¹ zwischenzeitlich in fast allen Bundesländern anbietet.² In der ordentlichen Justiz beispielsweise in über 16 OLG Bezirken, zudem an zahlreichen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wie auch der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit. Bundesweit können sich die Bürger an über 100 Gerichten für eine konsensuale Streitbeilegung durch gerichtsinterne Mediation entscheiden, wobei ihnen hierfür über 300 Richtermediatoren zur Verfügung stehen. Dieses breit gefächerte Angebot wird ergänzt durch die - allerdings erst in Ansätzen vorhandene - Möglichkeit einer Verwaltungsmediation und durch eine umfangreiche Zahl von privaten Mediatoren mit unterschiedlichen Ausgangsberufen (Psychologen, Sozialarbeiter, Ärzte, Architekten, Steuerberater, Anwälte etc), die für vertragsautonome Mediation zur Verfügung stehen.

Hatte sich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren mit Regelungen zur Mediation bewusst zurückgehalten, so ist er nunmehr durch die europäische Mediationsrichtlinie vom April 2008³ gehalten, diese bis zum Jahre 2011 in deutsches Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird. Dabei wird der Gesetzgeber auch zu berücksichtigen haben, was das Bundesverfassungsgericht⁴ zur konsensualen Streitschlichtung bereits im Jahre 2007 ausgeführt hatte: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

¹ Unter **gerichtsinthener** Mediation ist danach – nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens – die von einem Gerichts- oder Richtermediator begleitete Mediation zu verstehen, wobei der Richtermediator nicht der für die Sachentscheidung zuständige Richter ist. Von einer **gerichtsnahen** Mediation wird gesprochen, wenn die Mediation zwar vom Gericht angeregt, jedoch von einem nicht zum Gericht gehörenden externen Mediator (z. B. Anwaltsmediator) durchgeführt wird. Von **vertragsautonomer** Mediation ist hingegen die Rede, wenn eine Mediation ausschließlich aufgrund entsprechender Parteivereinbarung durch einen externen Mediator begleitet wird.

² Hopt/Steffer, Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008.

³ Interinstitutionelles Dossier: 2004/0251 (COD), am 28.2.2008 vom Rat der Justizministerinnen und Justizminister beschlossen, am 23.4.2008 vom Europäischen Parlament förmlich angenommen.

⁴ Beschluss vom 14.2.2007 – 1 BvR 135/01 -, Zeitschrift für Konfliktmanagement 2007, S. 128 ff.

Gerichtsinterne Mediation am Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und die anderen hessischen Verwaltungsgerichte unterbreiten bereits seit Mai 2004 interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltungen das Angebot einer gerichtlichen Mediation. In Hunderten von Fällen wurde hiervon bereits Gebrauch gemacht und zeitnah und kostengünstig konsensuale Lösungen erzielt.

Verfahren aus fast allen verwaltungsrechtlichen Gebieten wurden in den vergangenen Jahren mediiert und in über 80 v. H. der Fälle mit einer abschließenden Mediationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen. Ein Überblick über die Verteilung und Schwerpunkte der mediierten Rechtsgebiete in einem zeitlich begrenzten Umfang lässt sich der Tabelle im Anhang 1 entnehmen.

Am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main stehen vier ausgebildete und erfahrene Gerichtsmediatorinnen und -mediatoren bereit, um den Beteiligten bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts behilflich zu sein. Nähere Informationen zu den Personen sowie zum Verfahren lassen sich dem in der Anlage 2 befindlichen „Informationsblatt“ entnehmen.

Bewertung der gerichtlichen Mediation durch Anwaltschaft und Behördenvertreter

Am 18. September 2007 fand am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eine Veranstaltung zu dem Thema „*Gerichtsinterne Mediation am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main – eine kritische Bestandsaufnahme mit Anwaltschaft und Behördenvertretern*“ statt, an der über 40 Behörden- und Prozessvertreter teilnahmen.

In der gemeinsamen Erörterung wie auch in der anschließenden schriftlichen Befragung ging es im Wesentlichen um die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen, die Ausgestaltung des vorbereitenden Verfahrens, die Motivationslage der Beteiligten, die konkrete Ausgestaltung von Mediationen und die Vergleichbarkeit sowie Nachhaltigkeit gegenüber streitigen gerichtlichen Verfahren.

Daraus lassen sich folgende Ergebnisse formulieren:

Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen

Im Mittelpunkt der Erörterungen standen neben Verfahrensfragen zudem Fragen der Akzeptanz und Förderung der konsensualen Streitschlichtung. In der Diskussion sprachen sich die Anwesenden **ein- stimmig** dafür aus,

im Anschluss an eine Mediation, die mit einer Mediationsvereinbarung endet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mediationsvereinbarung vollstreckt werden und das Gerichtsverfahren beendet werden kann.

Zur Erreichung dieser Forderung bieten sich verschiedene Möglichkeiten an: Entsprechend der an anderen Gerichten gehandhabten Praxis könnte der Gerichtsmediator vom zuständigen Richter beauftragt werden, im Anschluss an eine erfolgreiche Mediation einen Erörterungstermin durchzuführen und einen Vergleich und/oder eine andere prozessbeendende Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Denkbar ist auch, nach einer Mediation durch den zuständigen Berichterstatter eine Erklärung zu Protokoll nehmen zu lassen, wobei dies allerdings voraussetzt, dass der Berichterstatter zur Verfügung steht, wenn die Mediation beendet wird.⁵

Ausgestaltung des vorbereitenden Verfahrens

Im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung wurde eine **schriftliche Befragung** durchgeführt, an der sich 33 Personen beteiligten und die folgende Ergebnisse erbrachte:

Zum **vorbereitenden Verfahren** wurde die Frage gestellt, „*ob im Vorfeld einer Mediation mit den Beteiligten verstärkt telefoniert werden solle, um den Konfliktgegenstand herauszuarbeiten bzw. um das Mediationsverfahren näher zu erläutern*“. Wie die folgenden Diagramme 1 und 2 ausweisen, hat sich eine große Mehrheit dafür ausgesprochen, den Konfliktgegenstand bereits fernmündlich herauszuarbeiten, während eine Notwendigkeit zur Verfahrenserläuterung mehrheitlich nicht gesehen wird.

⁵ Vgl. hierzu nunmehr auch Beschluss Nr. 23 der Abteilung Mediation des 67. Deutschen Juristentages.

Mediation am Verwaltungsgericht Frankfurt

Letzteres mag darauf zurückzuführen sein, dass die Qualität des vom Gericht übersandten Informationsmaterial als ausreichend erachtet wird, wie Diagramm 3 deutlich macht.

Das Ergebnis aus Diagramm 1 deckt sich im Übrigen mit neueren Erfahrungen aus den USA: Dort werden z. T. umfassende Telefonkonferenzen durchgeführt, um möglichst schon im Vorfeld strittige Fragen abzuklären.⁶ Auch im Hinblick auf die im Rahmen gerichtlicher Mediationen überwiegend durchgeführten Kurzmediationen ist der Vorbereitungsphase und damit der Informationssammlung besondere Bedeutung zuzumessen.⁷

Diagramm 1

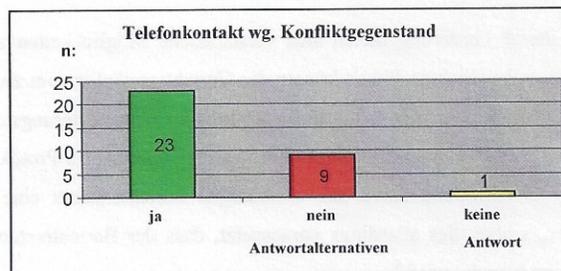
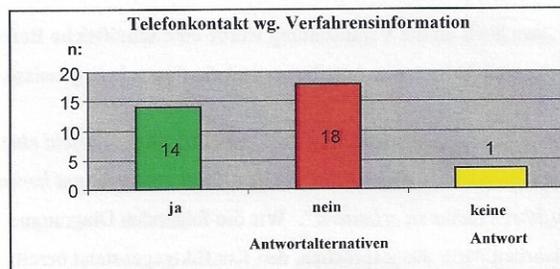


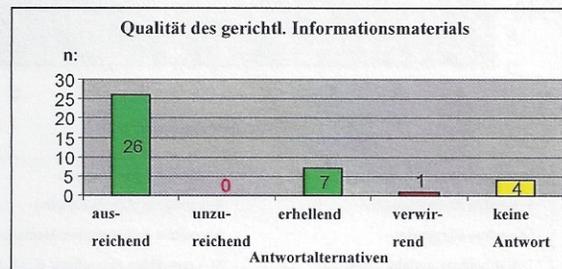
Diagramm 2



⁶ Vgl. die Broschüre „Mediation in the United States Court of Appeals for the Ninth Circuit“, S. 6.

⁷ Vgl. hierzu umfassend unter Hinweis auf *Krabbe* die Ausführungen bei *Fritz*, *Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit*, S. 319 ff (326 ff), in: *Fritz, Gerster, Karber, Lambeck* (Hrsg.), *Im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses*, Köln 2007

Diagramm 3



Motivation für Beteiligung an einer Mediation

Um die **Motivation** zu erforschen, wurde die Frage „nach den ausschlaggebenden Gründen für die Teilnahme an einer Mediation“ gestellt; sie ermöglichte Mehrfachnennungen. Bei den Befragten standen die „Vermeidung zukünftiger Konflikte“, das „Interesse an der Mediation“ und die „erhoffte Zeitersparnis“ im Vordergrund, wie Diagramm 4 ausweist. In diesem Zusammenhang ist eine rückblickende Bewertung der Mediationen, an denen die Befragten teilgenommen hatten, relevant. Es war gefragt worden, ob „der Zeitaufwand für das Mediationsverfahren angemessen“ gewesen sei; dies wurde eindeutig bejaht, wie sich aus Diagramm 5 ergibt.

Die Bewertungen, ob das „Mediationsverfahren wirtschaftlich betrachtet erfolgreich gewesen sei, und zwar hinsichtlich des Arbeitsaufwandes“ (Diagramm 6) „bzw. in finanzieller Hinsicht“ (Diagramm 7), tendieren zwar dazu, den wirtschaftlichen Erfolg zu bejahen, jedoch sind die Ergebnisse nicht so eindeutig, wie dies bei den vorhergehenden Fragen der Fall gewesen war.

Diagramm 4

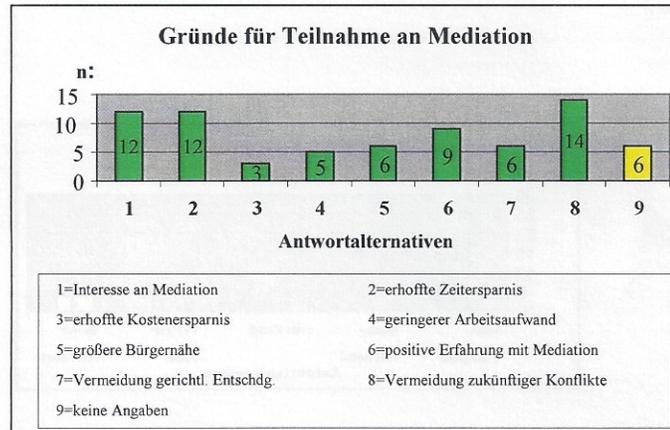


Diagramm 5

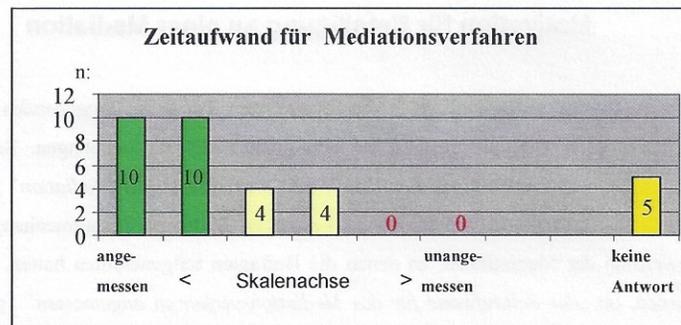


Diagramm 6

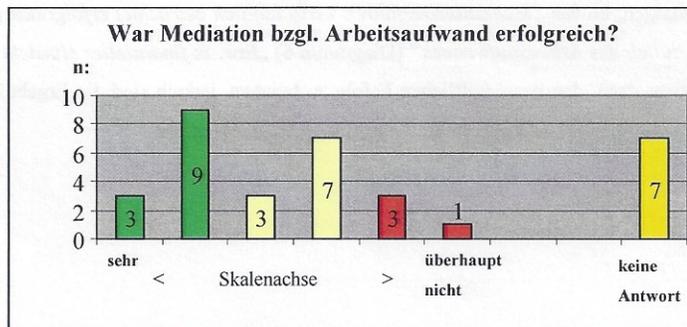
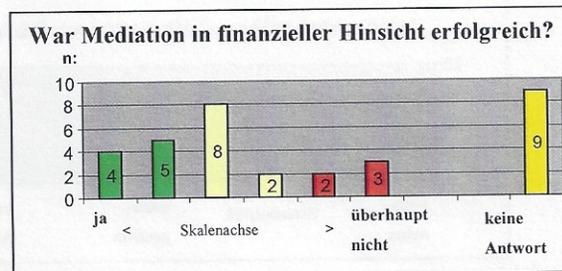


Diagramm 7



Durchführung einer Mediation

Ein weitere Fragenkomplex betraf die **Durchführung der Mediationen** und die **Bedeutung, die den Gerichtsmediatoren und -mediatorinnen dabei zukommt**. Bei der offenen Frage, „*was für eine Mediation förderlich*“ sei, wurden u. a. „*die Kompetenz des Mediators*“, „*das Setting* (Umfeld, Räumlichkeiten, gerichtsferne Atmosphäre, Metaplantchnik)“, „*die Ergebnisoffenheit*“ und „*die Anwesenheit von Entscheidungsträgern*“ genannt, als „*hinderlich*“ u.a. „*falsche Erwartungshaltungen*“, „*zu passives Verhalten des Mediators*“ und „*unverbindlicher Abschluss*“ aufgeführt.

Die Frage nach „*der Atmosphäre während eines Mediationsgesprächs*“ ergab die Bewertung „*angenehm*“ (Diagramm 8). Im Wesentlichen einig waren sich die Behördenvertreter und Anwaltschaft auch bei der Frage, dass „*es für die Akzeptanz des Mediationsverfahrens von Bedeutung war, dass der Gerichtsmediator ein Richter war*“ (Diagramm 9). Gleichwohl „*wirkte der Gerichtsmediator auf die Beteiligten*“ nicht „*als Richter*“, sondern überwiegend als „*vermittelnd*“ und „*emfühsam*“, wie das Diagramm 10 zu der entsprechenden Frage mit Mehrfachnennung ergibt. Die im Schrifttum nicht unumstrittene Frage, „*ob der Gerichtsmediator auf die Rechtslage hinweisen*“ (Diagramm 11) und „*einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreiten solle*“ (Diagramm 12), erbrachte die von einem Großteil genannte Antwortalternative, dies solle „*auf Wunsch*“ erfolgen.

Diagramm 8

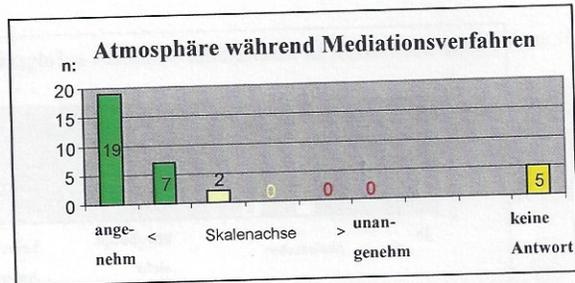


Diagramm 9

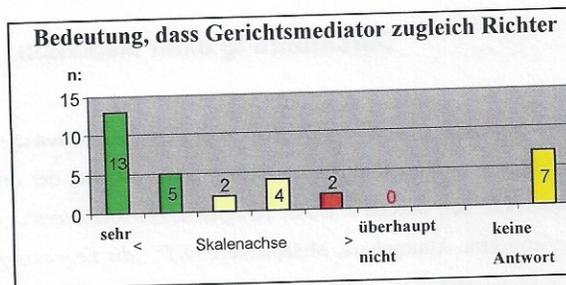


Diagramm 10

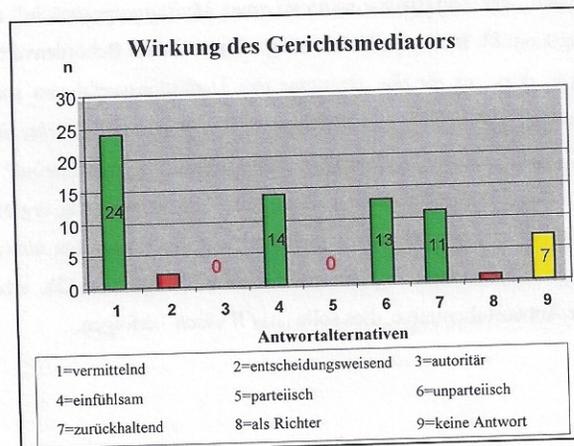


Diagramm 11

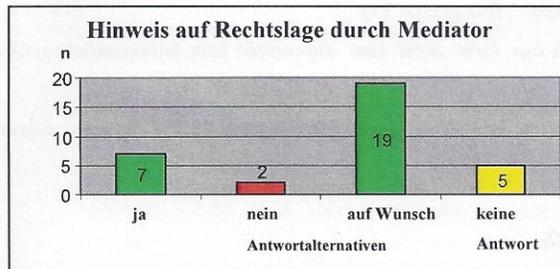
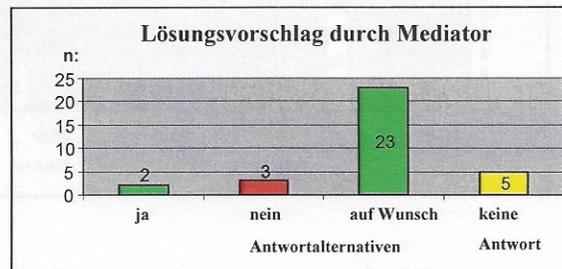


Diagramm 12



Ergebnisse und Nachhaltigkeit im Vergleich zu Gerichtsverfahren

Ein abschließender Fragenkomplex zum **Ergebnis des Mediation, der Nachhaltigkeit und der Vergleichbarkeit mit einem Gerichtsverfahren** erbrachte Antworten, die – bezogen auf die jeweiligen in der Mediation behandelten Konflikte – zu einer insgesamt positiven Einschätzung gelangten.

Die Fragen hierzu lauteten:

„Entsprach das Mediationsverfahren Ihren Erwartungen?“ (Diagramm 13),

„Wurde der Konflikt durch die Mediation dauerhaft beigelegt?“ (Diagramm 14),

Mediation
am Verwaltungsgericht Frankfurt

„Wurde das (persönliche) Verhältnis zwischen den Streitbeteiligten durch die Mediation entscheidend verbessert?“ (Diagramm 15),

„War die Mediation aus Ihrer Sicht eine Alternative zum herkömmlichen Gerichtsverfahren?“ (Diagramm 16) und

„Hätte ein gerichtlicher Termin ein vergleichbar befriedigendes Ergebnis erbracht?“ (Diagramm 17).

Diagramm 13

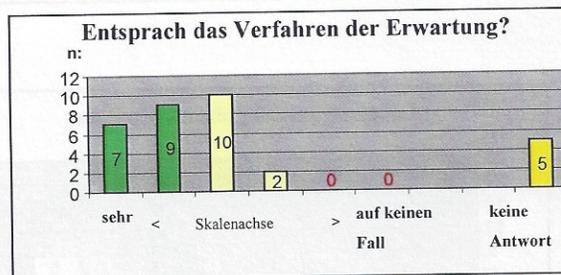


Diagramm 14

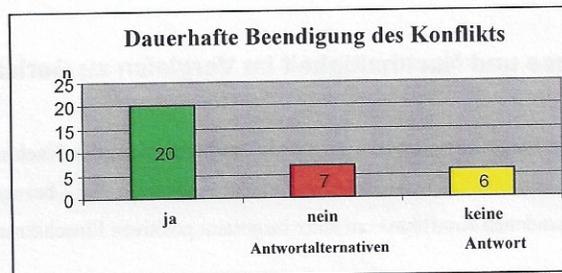


Diagramm 15

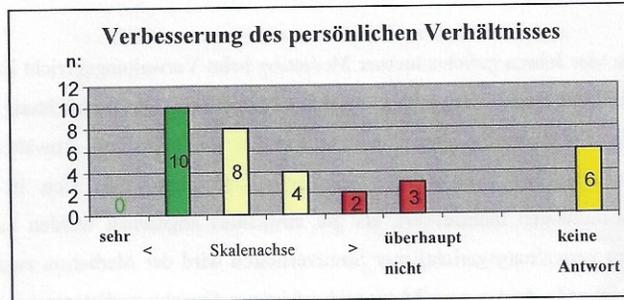


Diagramm 16

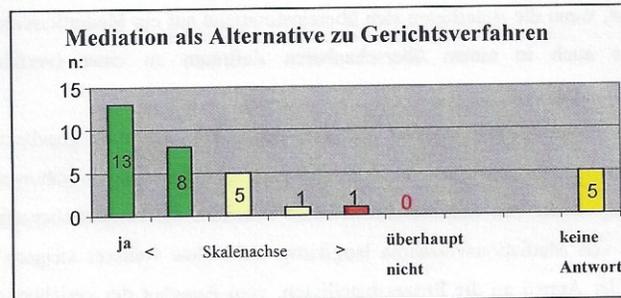
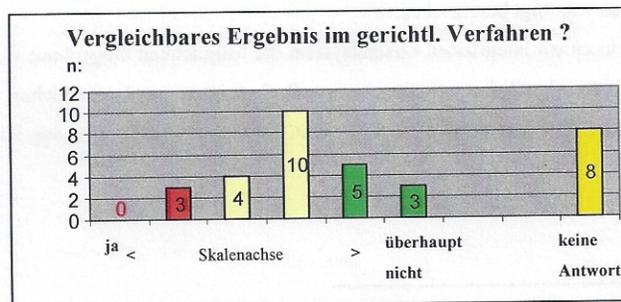


Diagramm 17



Fazit

Als Resümee von vier Jahren gerichtlicher Mediation beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main lässt sich auf der Habenseite verbuchen, dass die konsensuale Streitschlichtung im Bereich des Gerichtssprengels des Verwaltungsgerichts Frankfurt bei Behörden und Anwälten, wie die o. a. Veranstaltung ergeben hat, und zudem bei der Richterschaft, wie sich in gerichtlichen Fortbildungsveranstaltungen manifestiert, als gut eingeführt angesehen werden kann. Nahezu das gesamte Spektrum verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren wird der Mediation zugänglich gemacht, für die eine hinreichende Zahl ausgebildeter und erfahrener Gerichtsmediatoren zur Verfügung steht. In jüngster Zeit lässt sich zudem konstatieren, dass in verstärktem Maße die Anregung zur Durchführung einer Mediation aus dem Kreis der Beteiligten kommt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass dann, wenn die Beteiligten sich übereinstimmend auf ein Mediationsverfahren einlassen, dies fast immer auch in einem überschaubaren Zeitraum zu einer (verfahrensbeendenden) Mediationsvereinbarung führt.

Wünschenswert verbesserungsfähig bleibt die Zahl der in die Mediation gegebenen Verfahren. In Anbetracht verminderter Belastung an den Verwaltungsgerichten⁸ und damit einhergehender erfreulich kurzer Bearbeitungszeiten von durchschnittlich acht Monaten für Hauptsacheverfahren⁹ wird sich jedoch die Zahl von Mediationsverfahren langfristig nicht ohne weiteres steigern lassen. Insoweit bleibt daher nur der Appell an die Prozessbeteiligten, vom Angebot der gerichtlichen Mediation verstärkt Gebrauch zu machen und ihrerseits Mediationsverfahren anzuregen.

Der frühere Richter am Verfassungsgericht Wolfgang Hoffmann-Riem hat dies zu Beginn dieses Jahrhunderts bereits wie folgt beschrieben:

Den Bürgern soll in einem integrierten Gesamtsystem die Möglichkeit eingeräumt werden, aus einem bunten Strauß unterschiedlicher Optionen gesellschaftlicher und staatlicher Verfahren der Konfliktbearbeitung diejenigen auswählen zu können, die ihnen für die Beilegung ihres Konflikts am meisten zusagt.

⁸ Eine Tendenz, die sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt feststellen lässt und auf den starken Rückgang der Asylbewerberzahlen zurückzuführen ist; vgl. zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen in den vergangenen Jahren www.bamf.de, dort unter „Statistik“; zur Situation in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuletzt: Hessisches Ministerium der Justiz, „Moderne, leistungsfähige Justiz, Zahlen und Fakten 2006“, S. 40.

⁹ Quelle: Statistik des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Anhang 1:

Rechtsgebiete, in denen Mediationen durchgeführt wurden

| | |
|---|----|
| Abberufungsverlangen | 1 |
| Anordnung einer amtsärztl. Untersuchung | 1 |
| Anschluss- und Benutzungszwang | 1 |
| Arbeitsschutzrecht | 1 |
| Arzneimittelrecht | 1 |
| Ausgleichsabgaben | 8 |
| Ausländerrecht | 2 |
| Baurecht | 55 |
| Beamtenrecht | 1 |
| Beitrag zur Ärzteversorgung | 1 |
| Benutzungsgebührenrecht | 1 |
| Bestattungs- und Friedhofsrecht | 8 |
| Beurteilung | 2 |
| Blindengeld | 1 |
| Brand- u. Katastrophenschutz | 1 |
| Denkmalschutz | 1 |
| Dienstliche Beurteilung | 3 |
| Dienstpostenbesetzung | 1 |
| Erschließungs- und Folgekostenverträge | 1 |
| Erschließungsbeiträge | 2 |
| Finanzdienstleistungsaufsicht | 1 |
| Forstrecht | 1 |
| Gebühren | 1 |
| Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel | 4 |
| Gewerberecht | 1 |
| Güterkraftverkehrsrecht | 1 |
| Handwerksrecht | 1 |
| Hilfe zur Erziehung | 2 |
| Hochschulrecht | 3 |
| Immissionsschutzrecht | 5 |
| Jagd-, Forst- und Fischereirecht | 11 |
| Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht | 1 |
| Jugendhilfe | 3 |
| Jugendhilferecht | 2 |
| Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht | 2 |
| Kataster- und Vermessungsrecht | 1 |
| Kommunalaufsichtsrecht | 1 |
| Kommunalrecht | 2 |
| Krankenhausrecht | 1 |
| Luftverkehrsrecht | 1 |
| Melderecht / Passwesen | 1 |
| Namensrecht | 1 |
| Natur- und Landschaftsschutz | 2 |
| Naturschutzrecht | 2 |
| Nichtberücksichtigung bei der Vergabe eines Dienstpostens | 1 |
| Nutzungsentgelt | 2 |
| Ordnungsrechts | 1 |
| Personenbeförderungsrecht | 1 |
| Prüfungsrecht | 8 |
| Recht der Apotheker und Ärzte | 5 |
| Recht der Ärzte | 1 |
| Recht der freien Berufe | 8 |
| Recht der Landesbeamten | 1 |
| Recht der Zahnärzte | 2 |
| Rechts der Industrie- und Handelskammer | 1 |
| Regelbeurteilung | 1 |
| Rundfunkrecht | 1 |
| Schulrecht | 5 |
| Sonstiges | 2 |
| Sozialhilferecht | 3 |
| Sozialrecht | 4 |
| Sperrzeitverlängerung | 1 |
| Staatsangehörigkeitsrecht | 1 |
| Straßen- und Wegerecht | 4 |
| Tierschutz | 2 |
| Überweisung an eine Sonderschule | 1 |
| Unterhaltsvorschussrecht | 1 |
| Verkehrsrecht | 10 |
| Wasserrecht | 1 |
| Wohnrecht | 5 |
| Wohnungsbauförderungsrecht | 1 |
| Zu-Ruhesetzung | 1 |

Anhang 2:

INFORMATIONSBLATT

Was ist gerichtsinterne Mediation?

Mediation ist ein Verfahren, in dem Beteiligte mit Unterstützung einer richterlichen Mediatorin oder eines richterlichen Mediators ihren Konflikt selbständig lösen. Mediatoren/innen vermitteln im Konflikt, schaffen eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgen für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Ihnen steht jedoch keine Entscheidungskompetenz zu; sie beschränken sich darauf, die Beteiligten dabei zu unterstützen, selbst eine sinnvolle Lösung Ihrer Probleme zu erarbeiten.

In fast jedem Konflikt lässt sich eine – oftmals verborgene – Lösung finden, die für alle Beteiligten akzeptabel oder sogar besonders günstig sein kann. Mediation ist die Kunst, diese Lösung zu finden. Die Mediatorin oder der Mediator bedient sich eines bestimmten Verfahrens, um die Kommunikation zu fördern und so Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen.

Die für die Entscheidung des Verfahrens zuständigen Richterinnen und Richter prüfen die bei ihnen anhängigen Verfahren auf ihre Eignung zur Mediation und leiten diese Akten dann gegebenenfalls an die Gerichtsmediatorin / den Gerichtsmediator weiter, die bzw. der alles weitere veranlasst.

Die Gerichtsmediatorinnen bzw. -mediatoren sind für das Mediationsverfahren besonders ausgebildete Richterinnen und Richter. Es ist ausgeschlossen, dass die Mediation von der bzw. dem in der Sache entscheidungsbefugten „gesetzlichen“ RichterIn bzw. Richter durchgeführt wird.

Rolle des Rechtsanwalts in der Mediation

Den Anwälten kommt auch im Mediationsverfahren die Aufgabe der rechtlichen Beratung zu. Darüber hinaus sollen sie den Beteiligten dabei behilflich sein, ihre Positionen und Interessen sachgerecht zu formulieren und in das Mediationsverfahren einzubringen. Die Richtermediatoren/innen erteilen keinen Rechtsrat. Sie nehmen weder eine eigene Bewertung oder Einschätzung, noch eine Prognose über Erfolg und Misserfolg der Klage vor. Recht als Teil der Lebenswirklichkeit hat auch im Rahmen der Mediation als eines von verschiedenen Entscheidungskriterien seinen Platz. Daher ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sinnvoll, aber nicht zwingende Voraussetzung zur Durchführung des Mediationsverfahrens.

Welche Vorteile hat eine Mediation gegenüber einem gerichtlichen Verfahren?

Die Mediation kann für die Beteiligten im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren in vielerlei Hinsicht vorteilhaft sein. Insbesondere kommen folgende Vorteile in Betracht:

1. Im Rahmen der Mediation können Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden.
2. Das Mediationsverfahren ist nicht zwingend auf den Streitgegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens beschränkt.
3. Gibt es mehrere Streitverfahren der Beteiligten, können diese in der Mediation gemeinsam gelöst werden.
4. Die Beteiligten selbst bestimmen die Lösung des Konflikts. So kann eine tragfähige Beziehung für die Zukunft erhalten bzw. geschaffen werden.
5. Es entsteht eine größere Akzeptanz bei den Beteiligten.
6. Die Mediation ist nicht öffentlich; alles was während der Mediation besprochen wird, ist grundsätzlich vertraulich.
7. Ein Termin beim Mediator steht in der Regel zeitnah zur Verfügung, so dass schnell eine Lösung gefunden werden kann.

Was kostet die Mediation? Was ist mit dem gerichtlichen Verfahren?

Durch die Inanspruchnahme der Mediation entstehen keine zusätzlichen Gerichtskosten. Bei einer nichtstreitigen Erledigung des Verfahrens können sogar geringere Gerichtskosten anfallen.

Ist die Mediation erfolgreich, endet sie mit einer schriftlichen Vereinbarung. Diese schriftliche Vereinbarung stellt keinen gerichtlichen vollstreckbaren Titel dar. Wollen die Beteiligten einen vollstreckbaren Titel, so kann auf Wunsch die Mediationsvereinbarung als gerichtlicher Vergleich geschlossen werden. Möglich ist auch, dass nach dem Inhalt der Mediationsvereinbarung übereinstimmend Erledigungserklärungen zu den Gerichtsakten gereicht werden oder die Klage zurückgenommen wird. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt, so dass das Mediationsverfahren, auch wenn es ohne Erfolg geblieben ist, keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das dann notwendige gerichtliche Verfahren hat.

Haben Sie weitere Fragen?

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Gerichtsmediatorinnen bzw. die Gerichtsmediatoren zur Verfügung:

Präsident des VG Prof. Dr. Roland Fritz (Tel.: 069/1367-8515)
Richterin am VG Eva Ottmüller (Tel.: 069/1367-8548)
Richter am VG Clemens Steier (Tel.: 069/1367-6047)
Richterin am VG Regine Vorschulze (Tel.: 069/1367-8568).

Die Mediationsgeschäftsstelle (Frau Schmitt) erreichen Sie unter Tel. 069/1367-6066.



HESEN

Herausgabe und Druck:
Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main